

REGLEMENT

FÜR DIE BEMESSUNG DER MITGLIEDERBEITRÄGE

erlassen vom Vorstand von Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden am 22. August 2016 gestützt auf Art. 22 Abs. 2 der Statuten vom 12. November 2008.

- Gemäss Art. 22 Abs. 2 der Statuten beträgt der ordentliche Minimalbetrag für Firmenmitglieder CHF 165.00 zuzüglich eines der Grösse und Bedeutung entsprechenden Zuschlages.
 - Dieser Zuschlag soll auch die Ertragskraft sowie das Kapital des Firmenmitgliedes angemessen berücksichtigen.
- Grundsätzlich gilt für die Beitragsbemessung das Prinzip der Selbstdeklaration und soll jedes Firmenmitglied die Höhe des ihm der Grösse und Bedeutung entsprechenden Beitrages selbst bestimmen.
 - Entspricht dieser Betrag nicht der Grösse und Bedeutung der Mitgliedfirma, wird der Jahresbeitrag nach Rücksprache aufgrund der Grundsätze gemäss Ziff. 3 nachstehend festgelegt.
 - Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Vorstand geführt werden.
- 3. Der minimale Zuschlag zum Grundbeitrag von CHF 165.00 berechnet sich wie folgt:

Anzahl Mitarbeiter		Zuschlag	
1 - 4 5 - 10 11 - 20 21 - 30 31 - 50 51 - 100 101- 150 151- 200 201- 250 251- 300 301- 350 351- 400 401- 500 501- 750 751- 1000	peiter	Fr.	0.00 55.00 110.00 165.00 220.00 275.00 330.00 440.00 550.00 660.00 825.00 990.00 1'210.00 1'650.00 2'200.00
1001- 1500 1501- 2000 über 2000		Fr.	3'850.00 4'950.00 5'500.00

2

Teilzeitstellen werden entsprechend der branchenüblichen Arbeitszeit in Vollzeitstellen um-

gerechnet

Bei überdurchschnittlicher Ertragskraft und/oder Kapitalbasis des Firmenmitgliedes kann der

Zuschlag angemessen erhöht werden.

Bei personalintensiven Firmen mit im Verhältnis zu andern Mitgliedfirmen geringer Er-

tragskraft kann der Beitrag angemessen reduziert werden oder die Kapitalbasis unbeachtet

bleiben.

4. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist beschränkt auf den minima-

len ordentlichen Jahresbeitrag ohne Zuschläge gemäss diesem Reglement

Chur, 22. August 2016

Der Präsident:

Der Sekretär:

Heinz Dudli

Dr. M. Ettisberger